


Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 17.02.2020 (Absenden) bis zum 20.03.2020		
02 LGLN Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigung Schreiben vom 09.03.2020	<p>Fläche A (siehe Plan)</p> <p>Empfehlung: Luftbilddauswertung.</p> <p>Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Eine Luftbilddauswertung wurde durchgeführt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Dies wird in die Begründung (Kap. 11 „Hinweise - Kampfmittel“) aufgenommen.</p>
	<p>Fläche B (siehe Plan)</p> <p>Empfehlung: kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Es wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung (Kap. 11 „Hinweise - Kampfmittel“) aufgenommen.</p>

Belangsträger	Stellungnahme	Bewertung
		Zur Kenntnis genommen.
	<p>Hinweis:</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittleinformationssystems (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand des KISNi entsprechen. Sie können natürlich von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	Zur Kenntnis genommen.

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
23 Landkreis Celle Schreiben vom 09.03.2020	<p>Nach Beteiligung der Fachämter und -abteilungen wird zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 Sch der Stadt Celle "Südlich Schnuckendrift" Folgendes aus der Abteilung Vorbeugender Brandschutz vorgebracht:</p> <p>Die Löschwasserversorgung nach DVGW Arbeitsblatt W405 sowie die Richtlinie für die Flächen der Feuerwehr sind sicherzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung (Kap. 10.1 „Versorgung - Löschwasserversorgung“) wie folgt aufgenommen:</p> <p>„Im Plangebiet sind Trinkwasserleitungen vorhanden. Die Löschwasserversorgung wird über die Trinkwasserversorgung im öffentlichen Raum gesichert. Ein entsprechendes Leitungssystem, das die Löschwasserversorgung im Plangebiet bezüglich des erforderlichen Löschwasserbedarfs, der Löschwassermenge, ausreichender Entnahmemöglichkeiten und des Netzdrucks während der Entnahme bei zeitgleicher Trinkwasserversorgung der angeschlossenen Haushalte sicherstellt, ist bereits vorhanden.“</p>
24 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen Schreiben vom 06.03.2020	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen wird folgendes mitgeteilt:</p> <p>Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird die Planungen insofern als kritisch beurteilt, als dass der Zuschnitt der herangezogenen landwirtschaftlichen Nutzfläche durch das ausgewiesene Plangebiet in ungünstiger Weise verändert und somit die ackerbauliche Nutzung erschwert wird.</p> <p>Zudem rückt die Bebauung nah an einen landwirtschaftlichen Betrieb heran, wodurch sich aufgrund von Geräusch- und evtl. Geruchsmissionen Konflikte ergeben können.</p>	<p>Durch die Planung wird nur ein sehr kleiner Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche verändert (1,2 ha von 17,5 ha). Dieser Teil befindet sich am Rand in der nordöstlichen Ecke der Fläche. Somit wird die Fläche nicht zerschnitten, auch wird die Erreichbarkeit der Fläche nicht eingeschränkt. Eine ackerbauliche Nutzung ist auch weiterhin problemlos möglich.</p> <p>Ein Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass im nordwestlichen Geltungsbereich Beeinträchtigungen entstehen. Hier werden entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt, die nicht zu Lasten des landwirtschaftlichen Betriebes gehen.</p>

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
		<p>Durch eine Nutzungsänderung für das nordwestlich des Geltungsbereiches befindliche Gebäude sind die bisher zulässigen Nutzungen (Tierhaltung und Tischlerei) zukünftig ausgeschlossen. Somit sind Immissionseinwirkungen auf das geplante Wohngebiet, die über die im Lärmschutzgutachten angenommen Werte hinausgehen, nicht zu erwarten. Auch Geruchsimmissionen sind nicht zu erwarten.</p>
	<p>Weitergehende Bedenken ergeben sich nicht, das Einverständnis mit den Flächeneigentümern wird vorausgesetzt.</p>	<p>Nachteilige Auswirkungen der Planung auf Nutzungen außerhalb des Plangebiets werden im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung ausgeräumt.</p>
<p>25 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Schreiben vom 18.03.2020</p>	<p><u>1. Zur Nr. 2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB</u> Die Regelung des § 13b BauGB für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gilt nur für Bebauungspläne, bei denen das Verfahren zur Aufstellung bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet worden sind. Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, wann der Aufstellungsbeschluss getroffen worden ist. In den Entwürfen zur Änderung des BauGB wird nur über eine Neuaufgabe des § 13b BauGB, nicht aber über eine lückenlose Verlängerung nachgedacht. Eine Einleitung zur Aufstellung des Verfahrens nach § 13b BauGB ist nach dem 31. 12.2019 zurzeit nicht möglich.</p> <p><u>2. Zur Nr. 9 Auswirkungen des Bebauungsplans</u> Auch wenn analog zu § 13 Abs. 3 BauGB der Umweltbericht im Verfahren nach § 13b BauGB entfällt, sind trotzdem die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.11.2019 getroffen und am 17.12.2019 fristwährend ortsüblich bekannt gemacht. Das Verfahren nach § 13b BauGB ist demnach anwendbar. Das Datum des Aufstellungsbeschlusses wird in Kap. 2 „Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b BauGB“ der Begründung ergänzt. Zudem ist das Datum des Aufstellungsbeschlusses in den Verfahrensvermerken enthalten.</p> <p>Umweltbelange werden in Kap. 13.3 „Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange,</p>

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
		Artenschutz“ ergänzt. Eine Abwägung verschiedener Belange (auch Umweltbelange) erfolgt u. a. durch eine artenschutzrechtliche Prüfung, deren Ergebnisse in die Planung einfließen.
	<p>Außerdem sind die möglichen Lärmemissionen durch die Landesstraße 240, die Eisenbahnstrecke und ggf. durch noch vorhandene landwirtschaftliche Betriebe zu berücksichtigen.</p>	<p>Mögliche Lärmemissionen werden berücksichtigt. Es wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt, welches die zu erwartenden Geräuschmissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft, von der Landesstraße L 240 sowie der Schienenstrecke der OHE untersuchte. Dieses hat ergeben, dass im nördlichen Geltungsbereich Beeinträchtigungen entstehen. Hier werden entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt.</p>
	<p><u>3. Zur Nr. 4 Bestand</u></p> <p>Nach Nr. 7 Städtebauliche Daten nimmt der Geltungsbereich eine Fläche von 12.303 m² und nicht, wie unter Nr. 4 ausgesagt, eine Fläche von 0,6 ha ein.</p>	<p>Die Flächenangabe in Kap. 4 der Begründung („Bestand“) wird angepasst.</p>
	<p><u>4. Zur Nr. 5. 1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung</u></p> <p>Auf Seite 9 wird von dem südlich und nordöstlich gelegenen Vorranggebiet für Natur und Landschaft gesprochen. Es handelt sich dabei aber, wie auf Seite 7 genannt, um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft.</p>	<p>Die Angabe des Vorsorgegebiets in Kap. 5.1.3 der Begründung („Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung“) wird angepasst.</p>
<p>38 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Verden</p>	<p>Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p>	<p>Es wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt, welches die zu erwartenden Geräuschmissionen aus der angrenzenden Landwirtschaft, von der Landesstraße L 240 sowie der Schienenstrecke</p>

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
Schreiben vom 19.03.2020		der OHE untersuchte. Dieses Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass von dem Landesstraßenverkehr keine Beeinträchtigungen für das Plangebiet ausgehen. Daraus ergehende Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.
	Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung wird um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken gebeten .	Zur Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung wird nach Abschluss des Verfahrens übermittelt.
48 Flugsportvereinigung Celle Segelfluggruppe e. V. Schreiben vom 16.03.2020	Die Flugsportvereinigung Celle Segelfluggruppe e.V. betreibt seit 1952 den Segelflugplatz am Hermannsburger Weg in Scheuen, ca. 600 m südlich des Plangebietes "Südlich Schnuckendrift". Daher erfolgt die Aufforderung und Bitte, im Rahmen der Planung für das Baugebiet "Südlich Schnuckendrift" sicherzustellen, dass durch das neue Baugebiet der Betrieb des Segelflugplatzes und insbesondere der Flugbetrieb des Segelflugplatzes in keiner Weise beeinträchtigt wird . Dabei sollte insbesondere auf den Bestand des nahegelegenen Segelflugplatzes und den damit verbundenen Flugbetrieb hingewiesen werden . In dem übersandten Konzept zur frühzeitigen Beteiligung ist von dem Segelflugplatz bisher keine Rede. Nicht das im neuen Baugebiet später jemand überrascht ist, dass in der Nähe ein Segelflugplatz mit Flugbetrieb existiert. Sofern dies durch die Planung gewährleistet ist, gibt es seitens der Flugsportvereinigung Celle Segelfluggruppe e. V. nichts gegen das Baugebiet "Südlich Schnuckendrift" einzuwenden .	Es wird ein Hinweis zum Segelflugplatz auf den Plan aufgenommen.
	Änderungen auf dem Segelflugplatz mit Auswirkung auf das neue Baugebiet oder Änderungen im Flugbetrieb sind derzeit nicht geplant .	Zur Kenntnis genommen.

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
52 Stadtwerke Celle GmbH Schreiben vom 18.02.2020	Seitens der Stadtwerke Celle GmbH bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Celle „Südlich Schnuckendrift“.	Zur Kenntnis genommen.
	Das vorgesehen Wohnquartier kann unproblematisch an das vorhandene Trinkwassernetz angeschlossen werden. Eine ausreichende Löschwasserkapazität steht zur Verfügung .	Zur Kenntnis genommen.
55 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Schreiben vom 19.02.2020	Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle ist im Landkreis Celle und in der Stadt Celle als Untere Bodenschutzbehörde für die Altablagerungen zuständig. Dem Zweckverband ist im Planungsbereich keine Altablagerung bekannt .	Zur Kenntnis genommen.
	Für die Müllentsorgung wird auf das angehängte Informationsblatt hingewiesen . [das Informationsblatt enthält Hinweise zur Gewährleistung der kommunalen Abfallentsorgung in der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen.]	Zur Kenntnis genommen.
58 Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 21.02.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:	

Belangsträger	Stellungnahme	Bewertung
	<p>Im Planbereich befinden sich bisher nur im Straßenbereich der „Gerhart-Hauptmann-Straße“ und „Schnuckendrift“ Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinie der Telekom vorzusehen.</p> <p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.</p> <p>Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche Infrastruktur errichtet. Sollten Informationen hier über vorliegen, wird um Benachrichtigung gebeten. Sollte die Möglichkeit der Koordinierung mit Maßnahmen Dritter bestehen, wird gebeten auch dies mitzuteilen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger wäre es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur dieser E-Mail genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p>


Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
60 Vodafone GmbH, Region Nord 16.03.2020	Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien . Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse wird darum gebeten, sich mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung zu setzen: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Es wird darum gebeten, der Kostenanfrage einen Erschließungsplan des Gebietes beizulegen.	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.
67 Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V. Schreiben vom 20.03.2020	Der NABU bedauert , dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13b BauGB die Eingriffsregelung keine Anwendung findet und damit die zweifelsfrei eintretenden Umweltbeeinträchtigungen des Planvorhabens nicht kompensiert werden. Auch wenn die gesetzlichen Regelungen des BauGB diese Vorgehensweise derzeit zulassen, so sollte die Stadt Celle trotzdem so viel Verantwortung für den Schutz der Natur zeigen , dass auch in diesem Fall die Eingriffsregelung vollständig Anwendung findet und eine vollständige Kompensation erfolgt .	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Maßnahmen zur Begrünung und ökologischen Aufwertung der Flächen im Plangebiet festgesetzt.
	Unabhängig davon sind in jedem Fall die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, so dass eine sachgerechte systematische Bestandsaufnahme der Brutvögel geboten ist und vom NABU gefordert wird.	Es erfolgt eine systematische Bestandsaufnahme von Brutvögeln und Pflanzen der Roten Liste für den Geltungsbereich und seine Umgebung. Die Ergebnisse werden in die Planung übernommen.
	Der NABU hofft, dass seine Ergänzungen berücksichtigt werden. Der NABU bittet um Information über den Fortgang des Verfahrens und über das Abwägungsergebnis .	Der NABU wird am weiteren Verfahren beteiligt und über das Abwägungsergebnis informiert.

Belangsträger	Stellungnahme	Bewertung
82 Stadt Celle, FD 63, Untere Denkmalschutzbehörde Schreiben vom 18.03.2020	Gegen die Planung bestehen aus bau- und bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken .	Zur Kenntnis genommen.
	Es gibt nach Kenntnis der Unteren Denkmalschutzbehörde keine denkmalpflegerischen Planungen oder Maßnahme , die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein können oder der Aufstellung des Bebauungsplans entgegenstehen .	Zur Kenntnis genommen.
	Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt . Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.
83 Stadt Celle, FD 64, Unt. Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Immissionsschutzbehörde und Bodenschutzbehörde Schreiben vom 10.03.2020	<u>Hydrogeologie:</u> Das Plangebiet ist dem Grundwasserkörper "Örtze Lockergestein links" zugeordnet . Der Grundwasserleitertyp der oberflächennahen Gesteine ist als Porengrundwasserleiter zu beschreiben. Gem. Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1: 500 000 – Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine, ist das Plangebiet nach grober Zuordnung in die Durchlässigkeitsgruppe "hoch" eingestuft , dies entspricht Durchlässigkeitsbeiwerten von $>1 \cdot 10^{-4}$ [m/s] (berücksichtigt wird in der Regel nur einen Tiefenbereich von ca. 2 m unter Geländeoberkante). Die Lage der Grundwasseroberfläche (oberer Grundwasserleiter) liegt gem. Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen 1 : 50000 - Lage der Grundwasseroberfläche bei $>50,00$ bis $52,50$ mNN.	Zur Kenntnis genommen.

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
	<p>Die Angaben zur anstehenden Neuausweisung des Wasserschutzgebietes (WSG) für das Wasserwerk Garßen gemäß Konzept der frühzeitigen Beteiligung Seite 9/13 sind zutreffend.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Geothermie:</u></p> <p>Im Hinblick auf die WSG-Neuausweisung sind geothermische Anlagen zur Nutzung von Erdwärme zum Heizen und Kühlen von Gebäuden sowie zur Warmwasserbereitung im Plangebiet bei Einhaltung der im Leitfaden "Erdwärmenutzung in Niedersachsen" beschriebenen Anforderungen an Bauausführung und Betrieb von Geothermieanlagen (Sonden oder Erdwärmekollektoren) zulässig.</p> <p>Weitere Informationen zu rechtlichen und technischen Grundlagen zum Thema Geothermie sind u. a. im "Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen" (GeoBerichte 24) sowie in der VDI 4640 zu finden.</p>	<p>Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.</p>
	<p><u>Niederschlagwasserbewirtschaftung:</u></p> <p>Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser und das Oberflächenwasser der Erschließungsstraßen ist über ausreichend bemessene Versickerungsanlagen vollständig in den Untergrund abzuleiten.</p> <p>Die Versickerungsanlagen sind nach DWA Arbeitsblatt A 138 (in Verbindung mit DWA M 153) zu bemessen und auszuführen. Kfz-befahrene Flächen (Erschließungsstraße, befahrene Hofflächen) dürfen ausschließlich über oberflächennahe Versickerungsanlagen mit 30 cm Oberbodenandekung und durchgehender Begrünung z. B. Rasenansaat in den Untergrund abgeleitet werden.</p> <p>Der Bau und Betrieb unterirdischer Versickerungseinrichtungen (Rigolen, Sickerschächte) ist, sofern der Flurabstand zum Grundwasser nachweislich ausreichend groß ist (Beurteilung gemäß DWA A 138 in Verbindung</p>	<p>Der Hinweis wird in der textliche Festsetzung Nr. 4 „Oberflächenentwässerung“ ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden in Kap. 10.2.1 „Oberflächenentwässerung“ der Begründung ergänzt.</p>

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
	mit gutachterlicher Aussage zum Baugrund), ausschließlich für die Versickerung von Dachflächenwasser zulässig.	
	<u>Stellungnahme FD 64 - Untere Bodenschutzbehörde</u> [K]Eine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
	<u>Stellungnahme FD 64 - Untere Naturschutzbehörde</u> Gemäß Pkt. 9 "Auswirkungen des Bebauungsplanes" des Konzeptes zur Frühzeitigen Beteiligung wurde das Plangebiet am 17.01.2020 begangen (infraplan GmbH) und im Ergebnis festgestellt, dass die Planung artenschutzrechtlichen Belangen nicht entgegensteht. Es ist anhand der Planunterlagen nicht nachvollziehbar, inwieweit anlässlich einer Begehung Mitte Januar artenschutzrechtliche Einschätzungen getroffen werden können , z. B. zur Betroffenheit von Revieren off-landbewohnender Vögel . Diese Einschätzung sollte daher im weiteren Verfahren durch detailliertere Ermittlungen unterfüttert werden .	Es erfolgt eine systematische Bestandsaufnahme von Brutvögeln und Pflanzen der Roten Liste für den Geltungsbereich und seine Umgebung. Die Ergebnisse fließen in die Planung ein.
86 Stadt Celle, FD 68, Eigenbetrieb Stadtentwässerung Schreiben vom 17.03.2020	<u>Kanalbetrieb:</u> Keine Bedenken , siehe Hinweis Plan und Bau	Zur Kenntnis genommen.
	<u>Grundstücksentwässerung:</u> Keine Bedenken , siehe Hinweis Plan und Bau	Zur Kenntnis genommen.
	<u>Plan und Bau</u>	

Belangträger	Stellungnahme	Bewertung
	Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen.
	<p>Die Erschließungsplanung stellt die Voraussetzung für einen Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Celle und einem externen Erschließungsträger/ Investor dar. Der externe Erschließungsträger/ Investor verpflichtete sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen gem. Vertrag und den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes. Mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragt der Erschließungsträger ein geeignetes Ingenieurbüro in Abstimmung mit der Stadt Celle.</p> <p>Mit der Herstellung der Erschließungsmaßnahmen darf erst nach Vorliegen der von der Stadt genehmigten Ausführungsplanung begonnen werden.</p> <p>Die Übernahme der mangelfreien Erschließungsanlagen in die Baulast der Stadt Celle erfolgt im Anschluss an die Endabnahme und ist im Erschließungsvertrag klar zu regeln.</p>	Die eingebrachten Hinweise sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, werden aber im Rahmen der Erschließungsplanung und deren Umsetzung berücksichtigt.

Belangsträger	Stellungnahme	Bewertung
	 <p>Anlage: Lageplan mit SW-Kanal /RW-Kanal</p>	

Anregungen aus der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 18.02.2020 bis zum 20.03.2020

Es sind keine Anregungen oder Bedenken aus der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Nachfolgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

- 10 FD 32 – Freiwillige Feuerwehr und Zivilschutz mit Schreiben vom 18.02.2020
- 11 Polizeiinspektion Celle mit Schreiben vom 26.02.2020
- 27 Stadt Bergen mit Schreiben vom 27.02.2020
- 44 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH mit Schreiben vom 28.02.2020
- 47 Flugsportvereinigung Celle – Motorfluggruppe e. V. mit Schreiben vom 19.02.2020
- 49 DFS Deutsche Flugsicherung Satelliten Dienste und Technische Dienste mit Schreiben vom 16.03.2020
- 53 Avacon AG mit Schreiben vom 17.02.2020
- 59 EWE Netz GmbH mit Schreiben vom 10.03.2020
- 61 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle mit Schreiben vom 18.03.2020
- 63 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade mit Schreiben vom 21.02.2020
- 87 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden mit Schreiben vom 28.02.2020
- 93 Stadt Celle, FD 67, Grün- und Friedhofsbetrieb mit Schreiben vom 17.02.2020

Nachfolgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

- 19 Kirchenamt Celle
- 20 Bischöfliches Generalvikariat
- 31 Gemeinde Hambühren
- 37 Gemeinde Winsen/Aller
- 39 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftverkehr
- 43 Osthannoversche Eisenbahn AG
- 45 CeBus GmbH & Co. KG
- 46 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
- 51 Celle-Uelzen Netz GmbH
- 56 Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk
- 62 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- 64 Agentur für Arbeit Celle
- 65 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- 75 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.
- 80 Stadt Celle, FD 32, Allgemeine Ordnung, Zivilschutz
- 81 Stadt Celle, FD 63, Unt. Bauaufsichtsbehörde
- 84 Stadt Celle, FD 66, Straßenverkehrs, Verkehrsplanung
- 89 Stadt Celle, FD 18, Gleichstellungsbeauftragte

- 91 Stadt Celle, FD 40, Schulen
- 92 Stadt Celle, FD 44, Kindertagesbetreuung
- 94 Stadt Celle, FD 70, Straßenbetrieb
- 95 Stadt Celle, FD 61, Geodaten